

## **Beratungsvorlage - 104/2020**

### **Vereidigung und Verpflichtung des Bürgermeisters nach § 42 Abs. 6 Gemeindeordnung**

---

#### **BERATUNGSFOLGE**

---

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>	<b>TOP</b>	<b>Status</b>	<b>Beratungszweck</b>
Gemeinderat	21.07.2020	8.	öffentlich	Beschlussfassung

---

#### **BESCHLUSSVORSCHLAG**

---

**Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte den Gemeinderat / die Gemeinderätin, welche/r die Verpflichtung des gewählten Bürgermeisters vornimmt.**

---

#### **FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN**

---

Keine finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde

---

#### **SACHVERHALT**

---

Nach § 42 Abs. 6 GemO ist ein Bürgermeister in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderats zu vereidigen und zu verpflichten. Im Falle einer Wiederwahl ist eine nochmalige Vereidigung nicht erforderlich. Dann genügt die erneute Verpflichtung mit Hinweis auf den bereits früher geleisteten Eid.

Die Vereidigung bzw. Verpflichtung nimmt ein Mitglied des Gemeinderats vor, welches aus dessen Mitte zu wählen ist.

In der bisherigen Praxis hat es sich bewährt, wenn die Vereidigung / Verpflichtung von einem der ehrenamtlichen stellvertretenden Bürgermeister vorgenommen wird. Der Gemeinderat ist aber frei in seiner Wahl.

Die Wahl kann nach § 37 Abs. 7 GemO offen durchgeführt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Ansonsten wird geheim und mit Stimmzettel gewählt.

Die Verpflichtung ist, da es sich um eine dritte und unmittelbar anschließende Amtsperiode handelt, als Tagesordnungspunkt in der Sitzung am 29.09.2020 geplant. Voraussichtlich wird Herr Landrat Roland Bernhard in diesem Rahmen die Wahlprüfungsurkunde übergeben.